

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

4. Für die Bemessung der Provision sind die Ruhejahre nicht einzubeziehen.

5. Bei Bediensteten mit weniger als zehn anrechenbaren Dienstjahren kann ebenfalls eine Ver-  
setzung in den zeitlichen Provisionsstand erfolgen;  
in diesem Falle gebührt nur eine Abfertigung nach  
Maßgabe der bezüglichlichen Bestimmungen\*).

### Versorgungsgenüsse der Hinter- bliebenen.

#### § 13.

#### Boraussetzungen für den Anspruch auf Witwen- oder Waisenprovision.

Die Witwe nach einem Landesbediensteten, welcher bei seinem Tode provisioniert war oder nach § 7 provisionsberechtigt gewesen wäre, hat Anspruch auf eine Witwenprovision. Ein Anspruch auf Witwenprovision besteht nicht, wenn beim Ableben eines Landesbediensteten oder Provisionisten die Ehe getrennt war oder die Gatten aus alleinigem Verschulden der Ehegattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten, oder, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe aus einer früheren Ehe vorhanden ist.

Witwen nach Landesbediensteten haben, wenn sie ihren Gatten in der Aktivität erst zu einem Zeitpunkt geheiratet haben, in dem er das 65. Lebensjahr überschritten hatte, dann Anspruch auf fortlaufende normalmäßige Versorgungsgenüsse für sich und ihre aus dieser Ehe stammenden oder durch diese Ehe legitimierten Kinder, wenn der Gatte 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hat und entweder die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkte des Todes des Gatten erwiesener-

---

\*) Siehe Anmerkung 4 a) und b), Seite 31 und 32.